

Wittgensteiner Wochenblatt

Organ im Renne-, Lahn-, Dill- und Ederthal.

Das Wochenblatt erscheint jeden Sonnabend und kostet vierteljährlich in der Expedition 50 Rpf. durch die Post bezogen 60 Rpf.; mit Anst. Unterhaltungsblatt in der Expedition 90 Rpf. durch die Post bezogen 1 Rtl. 15 Rpf.

Laasphe, Sonnabend den 26. Oktober 1878.

Inserate werden die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 10 Rpf. berechnet. Wiederholungen mit entsprechendem Rabatt.

G e s e t z

gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Vereine, die durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen in jeder Art,

§ 2. Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des § 1 Absatz 2 der § 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (B.-G.-Bl. S. 415 ff.) Anwendung.

Auf eingeschriebene Hilfskassen findet im gleichen Falle der § 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (B.-G.-Bl. S. 125 ff.) Anwendung.

§ 3. Selbstständige Kassenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des § 1 Abs. 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle zu stellen.

Sind mehrere selbstständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbands vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrolle über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrolle auf diesen zu beschränken.

§ 4. Die mit der Kontrolle betraute Behörde ist befugt,

1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
3. die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
6. die Kassen in Verwaltung und Verwaltung zu nehmen.

§ 5. Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrollbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen

Anordnungen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrolle zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

§ 6. Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrolle ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§ 7. Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für die Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde die Abwicklung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen und Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 8. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrolle ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§ 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatsache die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absätze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

§ 10. Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 11. Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschafts-

ordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§ 12. Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirkes, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§ 13. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber sowie dem Verfasser die Beschwerde (§ 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14. Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 15. Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der in § 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlass eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§ 16. Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 17. Wer an einem verbotenen Vereine

(§ 6) als Mitglied sich betheiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 9) sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§ 9.) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§ 18. Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räume hergibt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 19. Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 11, 12), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§ 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 20. Wer einem nach § 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zu Folge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 21. Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§ 6, 12) eine der in den §§ 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach § 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlussbestimmung des § 20 findet Anwendung.

§ 22. Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäft machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitz nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörde statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 23. Unter den im § 22 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Unterjagung ihres Gewerbetriebs erkannt werden.

§ 24. Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörde statt.

§ 25. Wer einem auf Grund des § 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des § 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, oder

mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 26. Zur Entscheidung der in den Fällen der §§ 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus der Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens im richterlichen Amte.

Der Kaiser ernannt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

§ 27. Die Kommission entscheidet in der Belegung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eideschwörende Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittelst Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Kommission beziehungsweise der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

§ 28. Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
2. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;
4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstage sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügung vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund desselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 29. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde,

Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 30. Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Urkundlich u.

Gegeben u.

Berlin, den 16. Oktober 1878.

* Eine der wichtigsten Verhandlungen des deutschen Reichstags hat am 19. Oktober ihren Abschluß gefunden. Der vorstehende Gesetzentwurf gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie. Derselbe ist mit 221 gegen 149 Stimmen angenommen und sodann der Reichstag geschlossen worden. Wochenlang hat man innerhalb und außerhalb Deutschlands auf die von der Rednertribüne des Reichstags ausgehenden Erklärungen und Anregungen gelauscht. Jetzt tritt das lebendige Wort der Vertreter der Regierungen und der politischen Parteiführer für einige Zeit in den Hintergrund und es beginnt für die deutsche Presse die selbstständige Aufgabe, die neu ausgestreuten Gedanken und Eindrücke im Interesse des öffentlichen Fortschritts zu verwerthen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das deutsche Volk in seinem materiellen, politischen und sittlichen Leben eine schwere Demüthigung erfahren hat und in eine bittere Nothlage gerathen ist. Die reichlich und vertrauensvoll gewährten politischen Rechte und Freiheiten sind, kaum gewährt, unter dem Einflusse einer materialistischen Zeitströmung und einer von oben wie von unten her eingerissenen Genußsucht gemißbraucht worden. Der Ueberstürzung und dem Uebermuth folgten Enttäuschungen und Entbehrungen. In diese sozialen Nothen des Tages wirft sich eine Halbbildung auf die gesellschaftlichen Probleme, gewinnt durch Schmeicheleien und Erregung niederer Leidenschaften das Ohr der leichtgläubigen, für Universalmittel stets empfänglichen Massen, und drängt einen Theil des Volkes in offenen Gegensatz zur staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung und zum Haß und Meid gegen alle günstiger gestellten Klassen. Jahrelang wird die Rechts- und Eigenthumsordnung, die Grundlage des modernen Gewerbslebens und die Voraussetzung politischer Freiheiten, verhöhnt und unterwühlt, das allmählich dem politischen Gemeinwesen Verderben droht. Die Gesetzgeber haben daher diesen Thatfachen Rechnung getragen. Die Führer der liberalen Parteien haben in dieser Richtung ihre Motive bei der Abstimmung offen und bündig auseinandergesetzt. Sie betonen, daß, wer den Rechtsstaat erhalten wissen wolle, auch für die Sicherheit des Staates sorgen und der Verwaltung die nöthigen Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung bewilligen müsse. Die Lage des Reichs erheischt gebieterisch eine energische wirkliche Abwehr der sozialistischen Gefahr. Da die Regierung den von ihr allein für richtig gehaltene Boden der Sozialgesetzgebung nicht verlassen wollte, so war es die Aufgabe der Volksvertretung, das zu erlassende Gesetz so zu gestalten, daß es wirklich seinen Zweck, aber auch nur diesen erreichte. Man dachte der Regierung keine stumpfen Waffen in die Hand geben zu dürfen, mußte aber auch gleichzeitig die nöthigen Garantien gegen einen Mißbrauch der außerordentlichen Vollmachten schaffen. Dies ist zwar nicht in allen, aber doch in vielen wesentlichen Punkten erreicht worden.

Volkswirtschaftliches.

Von der Lahn, 14. Okt., wird dem „N. N.“ geschrieben. Während in vielen anderen Gegenden in Folge der lang dauernden, über alles Maas ungünstigen Conjunctionen die industriellen Werke bereits in großer Zahl entweder vollständig zum Erliegen gekommen sind, oder doch ihren Betrieb aufs Äußerste eingeschränkt haben, ist es zu bewundern und gleich-

zeitig anzuerkennen, daß die Werke an der Lahn und Dill sich bis jetzt mit Ausdauer gegen die Ungunst der Verhältnisse behauptet und zum Segen der betreffenden Gegenden den Betrieb aufrecht erhalten haben. Es ist wohl selbstverständlich, daß ein solches Resultat nur durch das einmüthige Zusammenwirken aller beteiligten Kräfte zu erzielen möglich ist. Ohne Zweifel ist dasselbe zunächst dem Fleiß und der Thakraft der einzelnen Industriellen selbst, desgleichen dem einigen Zusammengehen der verschiedenen Werksbesitzer unter sich zuzuschreiben, die, obgleich Concurrenten, in dieser gemeinsamen kritischen Zeit Frieden halten, sich durch Offenheit in ihren allgemeinen und besonderen Angelegenheiten, durch freundschaftliches Zusammenhalten, durch Anregung, Rath und nachbarliche Unterstützung gegenseitig in ihrem technischen und kaufmännisch-geschäftlichen Betriebe zu fördern und in der Wahrung der gemeinsamen Interessen ihre Aufgabe suchen, dies auch dadurch bethätigen, daß sie stets Fühlung miteinander halten durch gegenseitige Berathungen, freie Zusammenkünfte und Vereine u. s. w. Ferner und nicht minder ist dasselbe dem in heutiger Zeit socialer Kämpfe doppelt anerkennungswerthen einigen Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitern zu verdanken, die (in richtigem Erkenntniß der Solidarität ihrer Interessen) noch nach gutem altem Brauch durch gegenseitige Sympathien verbunden, durch Gerechtigkeit und Mäßigkeit in ihren gegenseitigen Ansprüchen, durch interessirtes (wetteiferndes) Arbeiten, Ausdauer und Streben, beide gleichmäßig das Beste „ihres“ Werkes zu fördern und dessen Aufgaben zu erreichen suchen, an welchem guten und friedlichen allseitigen Einvernehmen, wie wir hierdurch gerne constatiren, durch Verbreitung gesunder Ansichten und Zureden auch Geistliche und Lehrer ihren Antheil haben. Andererseits aber ist es nicht zu verkennen, daß an der Erzielung dieses erfreulichen Resultats auch die Regierungs- und die localen Verwaltungsbehörden ihren wesentlichen Antheil haben. Dieselben suchen an ihrem Theil in jeder nur möglichen Weise die Interessen der Industrie in ihren resp. Kreisen zu fördern, indem sie derselben die Wege im wahren Sinne des Wortes, äußerlich durch Anlagen von Straßen und anderen Verkehrsmitteln, als z. B. „Localbahnen“ u. dergl., innerlich durch Beseitigung von Schwierigkeiten und Hindernissen, durch Einführung von Erleichterungen jeder Art zu ebnen suchen, wodurch sie in anerkennungswerther Weise der bedrängten Industrie die jetzige schwere und kritische Lage zu überwinden helfen, indem sie in richtiger Erkenntniß ihrer Mission und des wahren Interesses der betr. Kreise nicht etwa einseitig einer einzelnen Partei, einem einzelnen Stande ihre Sympathie, ihr vorwiegendes Interesse und ihre Unterstützung gewähren, sondern der Industrie, wie der Landwirthschaft ganz gleiches Interesse widmen, dem Einen, wie dem Andern anregend, fördernd, helfend zur Seite stehen, bei etwaigen Collisionen der Interessen oder gar schon ausgebrochenen Streitigkeiten und Prozessen zwischen Industriellen und Gemeinden schlichtend und vermittelnd dazwischen treten. Mögen auch an einzelnen Orten und in einzelnen Fällen sich vielleicht Ausnahmen von dem Gesagten finden und darum das entworfen Bild Jemanden, der andere Erfahrungen und Beobachtungen gemacht hat, den tatsächlichen Verhältnissen etwa nach einer oder der anderen Hinsicht nicht ganz entsprechend erscheinen, immerhin entspricht dasselbe im Allgemeinen den unserer Beurtheilung zu Grunde liegenden Verhältnissen. Ohne Zweifel aber ist es, daß die oben geschilderten Zustände und Verhältnisse für die Zukunft als die Bedingung des weiteren Fortbestehens der Industrie (trotz den zu überwindenden schweren Krisen, trotz der vielen, theils in der Zeit, theils auch in örtlichen Verhältnissen liegenden Schwierigkeiten

und Hindernisse) anzuerkennen und in Aussicht zu nehmen und solche daher von jedem Beteiligten ehrlich anzustreben sind.

Verschiedenes.

— Die Insel Juan Fernandez, welche bekanntlich in Defoe's berühmtem Roman Robinson Crusoe eine so bedeutende Rolle spielt, hat ein unternehmender Schweizer Namens Alf de Rode von der Chilenischen Regierung auf acht Jahre gepachtet und dieselbe bereits mit Vieh versehen, um vorbeipassirende Schiffe mit frischem Fleisch versehen zu können. Seine bisherigen Erfahrungen deuten auf einen pecuniären Erfolg hin. Die Frau eines englischen See-Capitäns, welche vor Kurzem auf der Insel landete, um einen Vorrath frischer Lebensmittel einzulegen, schilderte dieselbe als reich an Früchten jeder Art, gutem Wasser und ausgezeichneten Fischen in den Gebirgsgewässern; wilde Ziegen sind in Hülle und Fülle vorhanden.

— Bei der neuen Anwesenheit der kronprinzlichen Familie in Homburg soll sich in dem benachbarten Dorfe St. eine ergötzliche Geschichte zugetragen haben. Es war bekannt, daß der Kronprinz durch St. fahren würde, der Lehrer hatte deshalb zu einer bekannten Melodie einen geeigneten Text verfaßt und die liebe Dorfjugend in ihrem besten Sontagsstaate aufgestellt, um den Kronprinzen mit diesem Liede zu begrüßen. Der Kronprinz kam auch an, die künftigen Reichsbürger und Reichsbürgerinnen schmetterten aus ihren hellen Kehlen. Sr. k. k. Hoheit gefiel das Lied und er verlangte von dem Schulmeister den Text desselben. Der übergelückliche Verfasser, in seiner Herzensfreude nicht achtend, ob er auch wirklich den Text habe, griff in die Tasche des an demselben Morgen von dem Schneider in Homburg erst überlieferten fankelnagelneuen Rockes, — der zu dem kronprinzlichen Empfang extra angefertigt war, und zog ein Papier hervor, welches er Sr. k. k. Hoheit überreichte. Der Kronprinz nahm das Stück Papier an sich und fuhr weiter. Der Schulmeister aber lehrte, jubelnd über die Gnade, nach Hause, und erzählte seiner Frau, zu welcher Ehre er gekommen. Diese konnte es nicht fassen, daß der Kronprinz den Text des Liedes habe, und untersuchte die Rocktasche ihres freudetrunkenen Mannes. Welch ein Schreck! Noch war der Text in der Tasche, und der Kronprinz hatte statt desselben die Schneider-Rechnung des Homburger Meisters — sie hatte deutlich gesehen, wie ihr Mann dieselbe am Morgen in der Eile zu sich genommen — erhalten. In dem Schulhause, in welchem kurz vorher die Freude wiederhallte, war jetzt tiefe Trauer. Die unglückselige Schneider-Rechnung! wenn der Kronprinz sie entdeckte: — Einige Tage vergingen in banger Erwartung, dann langte ein Brief aus Homburg an den Lehrer an, mit zitternder Hand öffnete er das Couvert, dasselbe enthielt nichts als die quittirte Schneider-Rechnung. Der Kronprinz hatte, noch einmal den Text lesen wollen und statt dessen die Schneider-Rechnung des Schulmeisters gefunden. Lachend hatte er den Auftrag gegeben, dieselbe zu bezahlen und dem braven Lehrer quittirt einzuschicken. Nun war wieder Jubel und Freude im Schulhause und ewig wird der Lehrer des Kronprinzen gedenken.

— (Eine Erbschaft.) Der durch seine Originalität in Kleidung und Wesen noch jetzt in Leipzig als Sonderling unvergessene berühmte Arzt Dr. Schädelsbach war ein alter Junggeselle, welcher für wohlhabend galt, obgleich er dies niemals zugestehen wollte. Sein einziger Verwandter war ein weitläufiger Vetter der mit Familie ein schönes Haus bewohnte, und in Anbetracht der zu erwartenden Erbschaft den Doktor bisweilen zu Tisch bat und ihm sonst kleine Aufmerksamkeiten erzeigte, sonst aber mit dem Sonderlinge keinen Umgang suchte. Eines Morgens fand man den Doktor todt im Bette. Als bald erschien der Vetter, legitimirte sich als

berechtigter Erbe und begann eine Besichtigung des Nachlasses. Er fand nichts als Bücher, Wäsche, Kleider und ein bescheidenes Möblement und in einem Kästchen fünfzig Thaler, mit einem beiliegenden Zettel, welcher diese Summe als zu seinem Begräbniß bestimmt bezeichnete. Endlich entdeckte der Vetter im Schreibpulte des Verstorbenen ein verborgenes Fach. Wer schildert sein Erstaunen und seine Freude, als er darin unter mancherlei unscheinbaren Gegenständen einen großen Zettel fand mit den Worten: „Drei Schritte vorwärts und einen Schritt links von der Gartenthüre habe ich eine Elle tief die Mittel vergraben, wodurch tausend Thränen getrocknet und tausend schmerzliche Leiden von der beklemmten Brust genommen werden können.“ Der Vetter und die Seinigen hatten kein angereicherteres Geschäft, als sogleich Nachforschungen anzustellen. Nachdem sie an der bezeichneten Stelle mehrere Fuß tief in die Erde gegraben hatten, trafen sie auf eine alte eiserne Ofenplatte und glaubten nun ganz gewiß des Verstorbenen heimlich gehaltenen Mammon zu finden. Mit zitternden Händen räumten sie die Platte weg und fanden einen irdenen Topf, worin — ein altes Schnupftuch und ein spanisch Fliegenpflaster lag. — Sein 20,000 Thaler betragendes Baarvermögen hatte der Verstorbene durch ein gerichtlich deponirtes Testament milden Stiftungen vermacht.

Laasphe, den 25. Oktob. Bei einer gestern in Wallau stattgehabten Jagd stellt ein Jäger sein geladenes Gewehr an einen Baum. Durch einen noch nicht aufgeklärten Zufall fällt das Gewehr um, entladet sich und die Schüsse treffen zwei in der Nähe befindliche Treiber, von denen der eine durch die Brust getroffen, auf der Stelle todt blieb, der andere am Beine, jedoch nicht lebensgefährlich verletzt wurde.

Zum 15. Band des Meyerschen Konv.-Lexikons, dritte Auflage.

Von „Tasmania“ bis „Zz“.

Die soeben erfolgte Ausgabe des 15. Bandes von Meyers Konversations-Lexikon würde den Abschluß eines der bedeutendsten Werke unserer zeitgenössischen Literatur bedeuten, wenn nicht die rührige Verlagsabtheilung (das Bibliographische Institut in Leipzig) in dankenswerther Weise darauf bedacht gewesen wäre, alle während des vierjährigen Erscheinens eingetretenen Veränderungen und Ergänzungen in einem weiteren Band zu vereinigen, von dem das erste Heft bereits ausgegeben worden ist. Zu der vorläufigen Beendigung des Werks, wie sie in dem erwähnten 15. Band vorliegt, ist dem Herausgeber Blick zu wünschen, nicht weniger den Abnehmern (sie zählen bereits über hunderttausend) denen nun Gelegenheit geboten ist, in einem Rückblick auf das Ganze sich der staunenswerthen Leistung bewußt zu werden. Der imminente Erfolg, den das Meyersche Konversations-Lexikon erzielt, wie vor ihm keine literarische Production von solchem Umfang, ist wohlverdient durch den rastlosen Eifer, mit welchem Vollständigkeit, Gründlichkeit und geschmackvolle Darstellung um den Vorrang streiten und besonders durch eins: aus jedem Blatt spricht das vorurtheilsfreie Verständnis der Zeit, ein Charakterzug, dessen energische Durchföhrung ihm denn auch unbestritten den ersten Platz unter seines Gleichen eingetragen hat. Die Kritik ist daher im vollsten Recht, das Werk überhaupt als den treuesten Ausdruck unserer bermaligen Kenntniss in Wissenschaft, Literatur und öffentlichem Leben zu bezeichnen.

Das wiederholt gerühmte Geschick in der Auswahl der vortrefflichsten Mitarbeiter findet auch in dem vorliegenden Band eine Reihe treffender Belege. Unter den nahezu hundert Namen, die sich in die Arbeit dieses einen Bandes getheilt haben, ist keiner, der nicht durch anerkannte Arbeiten auf seinem speciellen Gebiete dazu besonders berufen wäre. Von größeren Artikeln nennen wir beispielsweise: „Telephon“, „Wärme“ (Prof. Dr. Komme), „Wetter“, „Wind“ (Dr. Bogdanowski), „Thierarzneikunde“ (Geh. Regierungsrath Roloff in Berlin), „Trichine“, „Viehstock“ (Prof. Dammann), „Zelle“ (Prof. Dr. Grant), „Arbeitsrecht“ (Prof. Dr. Klostermann), „Vogelschutz“ (Dr. A. Ruß), „Zoologische Gärten“ (Dr. Strider), „Weben“ (Dr. Brauer), „Zeitungen“ (Dr. Reichard), „Zigeuner“ (Prof. Dr. v. Mollath in Wien); die nach den neuesten officiellen Quellen verfaßten, durch interessante Statistik sich auszeichnenden geographischen Artikel: „Ungarn“, „Vereinigte Staaten von Nordamerika“ (Ravenstein in London), „Wien“ (Dr. Hasenöhrl), „Württemberg“ (Prof. Hartmann). Die Geschichtsartikel wurden in der bewährten Weise fortgesetzt. Auch in diesem Band kommen zahlreiche Abbildungen und nicht weniger als 26 Illustrationstafeln dem Wort und Verständnis zu Hilfe.

Taschenuhren zu den Fabrikpreisen.

Vorzügliches Werk, prächtige Ausstattung,
billigster Preis.

Die als streng reel und leistungsfähig bekannte Fabrik von Edmond Sandoz Fils, Rue du Bac 112, Paris, versendet gegen Einsendung des Betrags, zollfrei und franko per Post:

Cylinderruhr , 4 Rubis, gut versilbert	Rmf.	5. —
" 8 " goldplattirt, gravirt "	"	8 1/2
" 12 " Silber, Nickelwerk, am Bügel zum Aufziehen	Rmf.	10 —
Ankeruhr , 13 Rubis, echt vergoldet, von einer goldenen Uhr nicht zu unterscheiden	Rmf.	11 —
" 13 Rubis, doppel Deckel, Silber	"	12 —
" 15 " Remontoir " "	"	14 —
" 12 " 18 karätiges Gold	"	20 —
" 13 " " " Remtr. "	"	35 —

Alle Uhren sind abgezogen, in Leder-Stuis und für richtigen Gang auf drei Jahre garantirt. Bei Nichtconvenienz wird bei Franco Retourierung das Geld ohne Abzug zurückgezahlt. — Nicht mit den Wiener unsoliden Uhren zu verwechseln. —

Edmond Sandoz Fils,
112 Rue du Bac, Paris.

Für Schuhmacher!

Empfehle mein Lager in allen Sorten farbigem Futterleder, Lackleder, gewalkte Vorschuhe, Schäften, Leisten, Brenngeräthe, Zweck- Falz- Ring- und Lochzangen, Hämmern, Ahlen, Nagelörter, Nagelhefte, Schraubhefte, Raspeln, Messern, überhaupt alle Schuhmacher-Bedarfsartikeln zu den billigsten Preisen.

Biedenkopf im Sept. 1878.

Emil Fomhof.

Offerire

vorzügliche Hausbrandkohlen.

200 Centner der Zeche Centrum	62 Rm.
" " " Nordstern	61 "
" " " Neu-Essen	61 "
" " Knabbeln v. Graf Beust	64 "

Stückreiche Qualität wird garantirt.

Schmiedekohlen

diverse Zechen 200 Centner von 60 Rm. an.

H. E. Weber, Neuss.

NB. Die Fracht bis Dillenburg per 200 Centner circa 70 Rm.

Spottbillige Musikalien!

Eine Sammlung von 20 Piècen, enthaltend Lieder und Tänze von Abt, Hübner-Trams, Sammers, Parksch, Pathe, Zabel u. statt 21 Mark für nur 4 Mark, — 3 Sammlungen mit 60 Piècen für nur 10 Mark und zu jeder Sammlung

eine hochfeine Musik-Mappe gratis liefert

Gustav Schulze

in Leipzig, Hospitalstraße 11B.



bei
Heinr. Schuchardt.

Bier Stück dauernd vergoldete

Bronceuhren,

jede mit einer gelben Kette; regulirt und abgezogen mit dreijähriger Garantie, geben wir zusammen, um Massenvorrath zu räumen, zu nur Mk. 10 — ab; zoll- und steuerfrei.

Kunstankstalt in Lausen (Schweiz).

Steingut-Röhren

für Wasserleitungen, Kanalisationen, Durchlässe, Apartments-Anlagen, Schornsteine u. u. von 45 bis 360 Millimeter lichter Weite, empfiehlt die Steingut-Röhren-Fabrik von

H. A. Jung
in Hachenburg.

Meyers Hand-Lexikon

Zweite Auflage 1878

gibt in einem Band Auskunft über jeden Gegenstand der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid. Auf ca. 2000 kleinen Oktavseiten über 60,000 Artikel, mit vielen Karten, Tafeln und Beilagen. 24 Lieferungen, à 50 Pfennige.

Subskription in allen Buchhandlungen.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Brustschwach.

Damit bezeichnet man oft das erste Stadium der immer allgemeiner werdenden Lungentrakheiten, gegen welche in dem Werkchen „Die Brust- und Lungentrakheiten“ praktische Heilvorschläge gegeben sind, deren Werth aus den zahlreichen darin abgedruckten Attesten hervorgeht. Vorräthig und gegen 60 Pf. in Briefmarken zu beziehen durch Th. Hohenleiter Leipzig

Für 9 Mark.

14 Berl. Ell. schönen, dunklen Kleiderstoff und 1 woll. Damen-Umschlagetuch, solide, 1 eleg. woll. großes Kopfstuch, 3 weiße Damen-Caschentücher, rein leinen, 1 Paar Winterhandschuhe, mit Futter, 1 weiß seid. Damen-Halstuch versendet alles zusammen gegen Postnachnahme von 9 M. die Weberei von

F. Oppenheim in Berlin, Sebastianstraße 66.

Kartoffeln.

Vorzügliche sächsische blaßbrothe weißfleischige Speisefartoffeln sind zu M. 4,20 per Centner, bei mir zu haben.

Zu je 125 Pfund gebe ich den leeren Sack frei. Laasphe.

Ph. Lud. Schuppert.

Nächste Woche halte ich mit einem Wagen

Gelbkuchen

in Laasphe. Bestellungen werden von Steuersekretär Weber entgegen genommen.

Berleburg. A. Nilsch.

In Fischelbach, Hesselbach und Banse habe ich auf Lager:

Aufgeschlossenes

Knochenmehl

unter Controlle des Landwirthschaftlichen-Provinzial-Bereins stehend, welches ich den Herren Landwirthten zur Herbstdüngung bestens empfehle.

Banse im Oktober 1878.

Blecher.

Die Lieferung des Stein- kohlenbedarfes der Präparanden- Anstalt soll

Montag den 28. ds. Mts.

Nachmittags 4 Uhr, an den Mindestfordernden vergeben werden.

S. Schreff.

Sehr feine eingemachte

Essiggurken,

einzelne Stück 3 Pf., 2 Stück 5 Pf., 50 Stück 1 Mark, stets zu haben bei

Laasphe. Chr. Koch.
Conditior.

Bekanntmachung.

Eine Anzahl Steinschläger für Basalt können noch in meinem Bezirk in der Nähe von Dillenburg beschäftigt werden. Dillenburg, d. 7. Oktober 1878

Der Bau-Inspector
Fischer.

Redaction, Druck und Verlag von Ernst Schmidt in Laasphe.